

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 28

Artikel: Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zur Anwendung. Die angestellten Versuche ergaben ferner, daß man mit dem kleinen Apparate eine Fläche bis auf eine Entfernung von 700 Faden und mit dem größeren auf eine Entfernung von 1200 Faden gut beleuchten konnte.

Die wichtigsten russischen Küsten-Festungen, wie Kronstadt, Kertsch, Sebastopol, Wtschakow u. A. sind bereits mit diesen elektro-magnetischen Beleuchtungs-Apparaten versehen.

Primitiver sind englische Beleuchtungs-Apparate, sogenannte Stern-Bomben, mit denen die gegen die Aschanties kämpfenden Truppen ausgerüstet wurden. Es sind dies eiserne Cylinder, gefüllt mit kleineren Röhren, welche eine brennbare Masse enthalten. Diese Cylinder wurden Nachts über den Feind hin geschossen, platzten im höchsten Punkt ihrer Bahn, schleuderten die kleinen, 2—3 Minuten brennenden Leuchtröhren nach allen Seiten umher und ließen somit auf kurze Momente die feindliche Stellung erkennen. — Diese Stern-Bomben hatten jedenfalls den Uebelstand, daß die durch sie erzielte Beleuchtung auch dem Gegner zu Gute kam.

Nebenbei sei noch bemerkt, daß die Engländer auch Apparate mitführten, welche ihr Licht nur nach einer Seite warfen, während alles Uebrige im Schatten bleibt, und Rauchbomben anwenden wollten, deren erstickende Dämpfe den Feind zum Aufgeben seiner Stellung zwingen sollen. Leider vermochten wir nicht in Erfahrung zu bringen, ob dies sonderbare Hülfsmittel für die Kriegführung irgendwie Erfolg gehabt hat.

Seit Einführung der modernen Feuerwaffen mußte man unablässig darauf bedacht sein, ein Hülfsmittel zum praktischen Gebrauch im Felde zu construiren, durch dessen Anwendung erst einige Präcision von dem Schuß der Kanone wie des Gewehres zu erreichen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Das Dienstreglement für eidgenössische Truppen.

(Fortsetzung.)

V. Eintheilung und Inhalt des Dienstreglements von 1866.

Wir wollen nun den Inhalt der einzelnen Theile des Dienstreglements von 1866 einer kurzen Prüfung unterwerfen.

In dem I. Theil betitelt: „Der innere Dienst“, ist der zu behandelnde Stoff im Ganzen nicht unrichtig eingetheilt, doch dürfte eine logischere Reihenfolge der einzelnen Abschnitte Uebersicht und Verständniß erleichtern.

Ein größerer Vorwurf, welchen wir diesem Theil machen, ist seine Unvollständigkeit.

Man möchte beinahe glauben, der Gesetzgeber habe beim Erlassen der Vorschrift über den innern Dienst nur die Dienstverhältnisse des Soldaten der Infanterie im Auge gehabt; doch selbst für diesen ist das Reglement unvollständig.

Ueber viele dienstliche Vorkommnisse enthält das Reglement von 1866 keine oder nur ungenügende

Bestimmungen. Dagegen läßt sich dasselbe zum Theil über geringfügige Kleinigkeiten mit großer Ausführlichkeit aus. Beispielsweise erwähnen wir nur, daß nichts über Bitten, Beschwerden, Befehlsgebung, die Erhaltung der Truppen und des Materials, die besonderen Verhältnisse des Instructionsdienstes u. s. w. gesagt wird, während dagegen z. B. das Verlesen (das einfachste was es nur geben kann) mit kleinlicher Umständlichkeit behandelt wird und zu Bestimmungen Anlaß giebt, durch welche diese dienstliche Handlung zu einer Art Marionettenspiel gestempelt wird. Der Vorgang erinnert lebhaft an die großen Wachparaden des letzten Jahrhunderts.

Ganz abgesehen von dem Zeitverlust, fragt es sich, ob solche pedantische Bestimmungen sich für ein Milizheer eignen. — Bei der ohnedies zu kurz bemessenen Unterrichtszeit haben unsere Truppen Besseres und Nothwendigeres zu erlernen, als schöne Verlesen abzuhalten.

In dem Dienstreglement von 1866 vermissen wir die Obliegenheiten der Grade, welche in einem besondern Anhang behandelt werden, nach unserer Ansicht aber in das Dienstreglement hineingehören, da sie Vorschriften über den Dienst (u. z. durchaus nicht diejenigen, welche am wenigsten wichtig sind) enthalten.

Ein weiterer Fehler scheint, daß die Gradobliegenheiten nur bis zum Grad eines Bataillonschefs festgesetzt sind.

Die besondern Verhältnisse des Schwadrons- und Batterie-, endlich des Regimentscommandanten sind nicht berücksichtigt.

Das Reglement über innern Dienst ist hauptsächlich den frühern französischen Vorschriften nachgebildet. Wir finden in demselben zwar einige den Dienst-Vorschriften der Deutschen entlehnte Phrasen, dagegen ist der Sinn der Einrichtungen der des alten französischen Reglements geliebt.

Dieses finden wir besonders in zwei Beziehungen:

- a. Bei den Bestimmungen über die Strafgewalt.
- b. Bei jenen über den Betrieb des innern Dienstes.

Wir sind nun der bestimmten Ansicht, daß die deutschen Vorschriften über Strafgewalt und innern Dienst für unsere Verhältnisse ohne Vergleich besser als die französischen passen würden.

Wir werden uns erlauben, später ausführlicher auf diesen Punkt zurückzukommen.

Als ein Vorzug des Dienstreglements von 1866 im Allgemeinen und des innern Dienstes im Besondern wird vielfach seine Kürze hervorgehoben. Genau genommen, wird hier Kürze mit geringem Umfang verwechselt, doch wir wollen darüber nicht streiten.

Immerhin ist die Kürze nach unserer Ansicht nur dann vortheilhaft, wenn sie mit wenigen Worten das nämliche wie mit vielen sagt, nicht aber, wenn, um kurz zu sein (respective den Umfang der Vorschrift zu vermindern), eine Menge Wesentlichen und Wichtiges ausgelassen wird.

Die erste Anforderung, die wir an das Dienstreglement stellen, ist Vollständigkeit. Das Dienst-

reglement muß Anhaltspunkte für das Benehmen bei allen Verrichtungen und Fällen, welche am häufigsten vorkommen, geben. Fehlen hier bestimmte Vorschriften, so ist alles dem Ermessen des einzelnen Chefs anheimgestellt. Statt gesetzlicher Bestimmungen regiert die Willkür. Der Wille des Vorgesetzten ist das einzig maßgebende. Dieses ist nicht von Gutem, da jeder Vorgesetzte andere Ansichten hat und diese geltend macht; es entsteht dadurch eine Ungleichheit, welche den Mechanismus des Heeres stört, ihn unzuverlässig in der Wirkung macht. Je gleichmäßiger alles in der Maschine geregelt ist, desto besser wird dieselbe funktionieren.

Ein Dienstreglement darf aus diesem Grund nicht so kurz gefaßt werden als ein Exerzierreglement. Bei letzterem genügt es gewisse geometrische Formen festzusetzen und die kürzesten Linien für die Uebergänge von der einen Form in die andere aufzufinden. Die Anwendung der Formen ist nicht mehr Sache des Reglements, sondern der Taktik, eines besondern militärischen Unterrichtszweiges.

Anders bei einem Dienstreglement. Hier muß die Anwendung immer ins Auge gefaßt werden.

Nicht mit Unrecht sagt man, der Dienst sei eine Sache des Tactes. Der Tact läßt sich aber nur durch Erfahrung erwerben.

Gerade zur Erwerbung dieses Tactes soll das Dienstreglement Anleitung geben. Eine solche ist bei den besondern Verhältnissen unserer Armee ohne Vergleich nothwendiger als in irgend einer andern! In stehenden Armeen wird der Tact durch langjährige Erfahrung erworben. Ueberdies kommt die Erfahrung der ältern Generation der jüngern zu flatten. Die Art des Verfahrens vererbt sich in traditioneller Weise fort und fort. — Die Dienstvorschriften können aus diesem Grund in vielen Beziehungen kürzer gehalten werden.

Anders in unserer Milizarmee. In dieser müssen die Offiziere in ungemein kurzer Zeit die nöthigen Kenntnisse (die Resultate der Erfahrung) erwerben. Die Routine, welche nur das Ergebnis einer langen Uebung sein kann, geht ganz ab. — Dem Mangel muß nicht ein kurzes, sondern ein ausführliches Dienstreglement abhelfen, bei welchem sich Jeder Rathes erhalten kann.

Noch wir wollen nicht nur über den Theil des Reglements, welcher den innern Dienst behandelt, sondern auch über die andern unsere Ansicht aussprechen.

Den Bestimmungen über den Wachdienst müssen wir den Vorwurf der Unvollständigkeit, der Verworrenheit und zu genauer Bestimmungen nichtsfahrender Einzelheiten machen.

Unvollständig ist dieser Theil des Reglements, weil die Verhaltungen des Stationscommandanten, die Bestimmungen über den eigentlichen Garnisonsdienst, das Benehmen bei Unruhen u. s. w. fehlen.

Verworren, weil die Verhaltungen der Kasernen-, Lager- und Rantonnementswachen u. s. w. bunt durcheinander geworfen sind.

Ueber manche Details von ganz untergeordneter Bedeutung, z. B. über das Ablösen der Wache resp.

Schilbwache läßt sich das Reglement mit erstaunlicher Weitläufigkeit aus, während ungleich Wichtigeres gar nicht oder nur flüchtig berührt wird.

Der Felddienst ist unzweifelhaft der schwächste Theil des ganzen Reglements.

Abgesehen davon, daß über viele Vorgänge, die sich nicht reglementiren lassen (z. B. Ueberfälle, Hinterhalte, Alarmirungen), Bestimmungen aufgestellt werden, finden wir viele Fehler.

Von einer logischen Ordnung ist keine Spur. Alles ist durcheinander geworfen, ein wahres Chaos von unzusammenhängenden Bestimmungen. Das Felddienstreglement scheint es recht eigentlich darauf abgesehen zu haben, die Leute confus zu machen. Unmöglich scheint es, daß bei der gewählten Anordnung Jemand aus demselben den Felddienst lerne, eher steht zu befürchten, daß derjenige, welcher sonst mit demselben vertraut ist, nicht mehr wisse was er thun müsse.

Dieser Theil des Reglements ist mitunter von einer pedantischen Umständlichkeit. — Statt des Geistes werden uns todte Formen geboten. In der Anwendung wird (im Instructionsdienst wenigstens) noch Uergeres geleistet. Man möchte beinahe glauben, der Reglementsmaacher hätte wirklich mit seinen vorgeschriebenen Spinnennestern (deren Anwendung im Felde oft unthunlich ist) ein Universalmittel zur Sicherung gefunden.

Welcher Offizier soll diese ohne ein gehöriges System zusammengestellten Figuren sich merken? An denselben können nur diejenigen Gefallen finden, welche aus Gründen, auf die wir nicht eingehen wollen, die Offiziere stets unmündig erhalten möchten.

Der Werth vieler einzelner Bestimmungen ist sehr problematisch, das System des Vorposten- und Marschirungsdienstes sehr ansehnlich.

Was den erstern anbelangt, so ist es über allen Zweifel erhaben, daß frühere, „das alte Reglement“, welches in den fünfziger Jahren Geltung hatte, war ohne Vergleich zweckmäßiger und vortheilhafter. Es ist mit Einführung der neuen Bestimmungen der augenscheinliche Beweis geliefert worden, daß Neuerung und Verbesserung mitunter sehr verschiedene Begriffe sein können. Hier war Neuerung mit Verschlechterung identisch.

Es ist geradezu überraschend, wie eine solche mangelhafte und confuse Vorschrift, wie die über Felddienst, die ihresgleichen in keiner Armee findet, jemals hat zur Einführung gelangen können, noch auffallender aber ist, daß man dieselbe so lange beibehalten hat.

Auf eine ausführlichere Begründung unserer Ansichten werden wir an passendem Ort zurückkommen.

(Fortsetzung folgt.)

Supplement zur allgemeinen Militär-Encyclopädie.

Herausgegeben und bearbeitet von einem Verein deutscher Offiziere und Andern. 1. und 2. Lieferung. Leipzig, Verlag von J. H. Webel, 1877.

Die Militär-Encyclopädie ist ein Werk, welches der deutschen Militär-Literatur zur Ehre gereicht.